

Eidgenossenschaft

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **36=56 (1890)**

Heft 19

PDF erstellt am: **14.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

scheint, wieder selbst zu weiterer Arbeit anzuregen. So kann das Werkchen als durchaus zweckentsprechend bestens empfohlen werden.

v. T.

Schiesswolle in ihrer militärischen Verwendung.

Unter Berücksichtigung der neuesten Erfahrungen mit Schiesswollgranaten. Herausgegeben von Max v. Förster, technischer Leiter der Schiesswollfabrik Wolff u. C. Walsrode. Berlin, Mittler u. Sohn.

Das Schriftchen gibt Aufschluss über die Verwendung der Schiesswolle zu militärischen Zwecken von Seite der genannten Fabrik. Die hauptsächlichsten Verwendungen sind:

I. Für stationäre Seeminen.

II. Für mobile Seeminen.

III. Für Granaten.

Ein 2. Abschnitt enthält eine Instruktion für das Laden von Granaten mit komprimierter Schiesswolle. Im 3. Abschnitt sind die Resultate einer Reihe von Schiessversuchen mit Schiesswollgranaten, welche in Oesterreich und Italien ausgeführt wurden, zusammengestellt.

Dieser letzte Abschnitt gibt eine Menge von Zahlenangaben über die Wirkung der Schiesswollgranaten, welche nicht nur für den Fachmann, sondern auch für weitere Kreise von Interesse sind.

v. T.

Eidgenossenschaft.

— (Personalveränderungen.) Oberstlieutenant Emil Montandon in Ste. Croix wird nach Art. 58 der Militärorganisation zur Disposition gestellt. Das Kommando des 2./I. Artillerieregiments wird dem Major Charles Melley, bisher Kommandanten des Divisionsparkes I, das Kommando des Divisionsparkes I dem Major Eduard Manuel in Lausanne, bisher z. D., übertragen.

— (Instruktionspersonal.) Der Bericht des eidg. Militärdepartements an die Räte sagt: „Durch die Vermehrung der Kurse und Schulen wird das Instruktionspersonal, insbesondere dasjenige der Infanterie, zu solch' angestrengter Arbeit verhalten, dass häufige Erkrankungen erfolgen und deshalb immer mehr Aushilfe zu beschaffen ist, deren Kosten so zunehmen, dass in jedem Divisionskreis eine etwelche Vermehrung der Instruktoren vorzuziehen wäre. Wir gedenken in dieser Angelegenheit den h. Räten eine Spezialvorlage betreffend Vermehrung des Instruktionspersonals zu unterbreiten.“

— (Topographische Karten.) Im letzten Jahre hat das eidgenössische topographische Bureau Karten des Berner Oberlandes und des Oberengadins mit Darstellung der Gebirgsformation in Tonschattirungen herausgegeben. Der Erfolg ermutigt, auf dem betretenen Wege fortzufahren, und es wurde die Anfertigung einer derartigen Karte des Gotthardgebietes und, anschliessend an die bereits erstellte Karte des Oberengadins, diejenige des Albulagebietes und des Prättigaus, letztere in zwei Blatt, in Bearbeitung genommen. Es wird sodann beabsichtigt, die Karten des Obersimmenthals mit Einschluss des

Frutigthals und der Gemmi und diejenige des Berner Alpenlandes mit Lötschenthal und Aletschgletscher in dieser Weise zu bearbeiten.

— (Der Kontrollbestand des eidg. Bundesheeres) ist nach dem Geschäftsbericht des Bundesrathes pro 1889 auf 1. Januar 1890 folgender:

A. Im Auszug.

1. Nach Divisionen.

	Effektiver Bestand.	
	1890.	1889.
I. Division	16,239	15,923
II. "	16,497	15,767
III. "	14,793	14,488
IV. "	14,090	13,705
V. "	15,751	15,682
VI. "	16,581	17,404
VII. "	16,187	16,460
VIII. "	13,298	13,217
Nicht im Divisionsverband stehende Offiziere und Truppen	2,592	2,542
Offiziere u. Stabssekretäre nach Art. 58 der Mil.-Org.	416	382
	126,444	125,570

2. Nach Waffengattungen.

	Effektiver Bestand.	
	1890.	1889.
Generalstab und Eisenbahnabtheilung	79	63
Justizoffiziere	43	41
Infanterie	91,394	90,183
Kavallerie	2,792	2,801
Artillerie	18,369	18,628
Genie	7,448	7,460
Sanitätstruppen	4,877	4,990
Verwaltungstruppen	1,442	1,404
	126,444	125,570

B. In der Landwehr.

	Effektiver Bestand.	
	1890.	1889.
Generalstab	13	12
Infanterie	61,877	63,243
Kavallerie	2,721	2,693
Artillerie	11,143	10,363
Genie	2,565	2,311
Sanitätstruppen	2,064	1,765
Verwaltungstruppen	413	328
	80,796	80,715

C. Im Landsturm.

	1890.	1889.
Offiziere	3,117	2,911
Unteroffiziere	8,785	8,578
Mannschaft	256,653	251,277

Total 268,555 262,766 Mann.

— (Truppenzusammenzug der I. und II. Armeedivision.) Die vom Uebungsleitenden, Herrn Oberstdivisionär Wieland aufgestellte und vom eidg. Militärdepartement genehmigte Generalidee für die Manöver vom 6. bis 10. September lautet: Eine Südararmee ist im Wallis eingedrungen und beabsichtigt auf Bern zu marschieren. Unterabtheilungen dieser Armee haben alle Pässe, welche aus dem Rhonethal in das Thal der Aare führen, zu überschreiten. Eine Division (die I.), die den äussersten linken Flügel bildet, hat die Aufgabe, von Vevey nach Freiburg zu marschieren.

Eine Nordarmee ist in der Umgebung von Bern zusammengezogen, um die Stadt gegen einen möglichen Angriff von Süden zu vertheidigen. Alle Pässe, die in

das Rhonethal führen, sind von Landsturmabtheilungen besetzt.

Eine Division (die II.) rückt über Freiburg vor, mit der Aufgabe, die feindlichen Kräfte nach dem Genfersee zurückzuwerfen.

Das Manövergebiet liegt somit zwischen Romont, Ormont, Châtel-St.-Denis, Valruz.

Am 11. September findet die Inspektion der beiden Divisionen statt.

— (Rapport der VI. Division.) Der „N. Z.-Z.“ wird darüber berichtet: Mittwoch den 23. April hatten sich die Offiziere des Divisions-Stabes, der Brigade- und Regimentsstäbe der VI. Division zum jährlichen Divisionsrapporte ziemlich vollständig im Hotel National zu Zürich versammelt. Oberst-Divisionär Bleuler entrollte zunächst ein Bild der Vorkommnisse des abgelaufenen Jahres mit Bezug auf die Veränderungen im Personalbestand, wie hinsichtlich der dienstlichen Uebungen und der dabei zu Tage getretenen Erscheinungen. Dieser Einleitung folgte ein äusserst interessantes Referat des Divisionskommandanten über das neue Gewehr. Ohne im Falle zu sein, dasselbe vorlegen zu können, gelang es dem Vortragenden doch, die ballistischen und technischen Grundlagen der neuen Infanteriewaffe unter Vergleichung mit den Infanteriegewehren der fremdländischen Armeen zum Verständniss zu bringen.

Die volle Beherrschung der Materie und ihre wissenschaftliche Darlegung brachten allgemein den Eindruck hervor, dass wir mit aller Beruhigung der neuen Bewaffnung als einer gleichwerthigen mit den Gewehren anderer Staaten entgegensehen dürfen, dass wir indessen mit derselben nicht denjenigen Vorsprung haben werden, wie bisher, da die schweizerische Armee die einzige war, welche ein Repetirgewehr und zugleich ein kleinkalibriges Gewehr aufweisen konnte.

Ein Referat über die Infanterie-Pioniere von Oberstl. Ulrich, Divisions-Ingenieur der VI. Division, reihte sich an den interessanten Vortrag an. In ziemlich übereinstimmendem Sinne sprachen sich der Referent und eine Anzahl anderer Offiziere dahin aus, dass bei der hoffentlich bald in Aussicht stehenden Revision der Militär-Organisation die Pioniere statt auf die Kompagnien vertheilt, Bataillons- oder Regimentsweise vertheilt werden sollten und dass im Fernern noch vorgängig der Revision die Theilnahme der Pionierabtheilungen auch bei den Regiments- und Brigadeübungen und nicht bloss bei den Divisionsfeldmanövern stattfinden sollte.

Ein einfaches Mittagmahl mit nur einem Toast, dafür aber allseitig gut gepflegter Kameradschaftlichkeit folgte der bis 2 Uhr andauernden Verhandlung und um 5 Uhr schloss der Divisionsrapport der VI. Division. Im Verlaufe des Jahres werden gleichartige Vereinigungen Regimentsweise erfolgen.

— VI. Division. (Halsmessungen der Rekruten) sind für den Waffenplatz Zürich angeordnet worden, da der Herr Kreisinstruktor bemerkt haben will, dass die Rekruten am Ende einer Schule mit dicken Hälsen und Ansätzen zu Kröpfen behaftet seien, was vom Wasser herrühren möge. — Bei der kurzen Dauer der Infanterie-Rekrutenschulen wäre dies eine merkwürdige Erscheinung.

Aargau. (Wegen Beschimpfung des schweizerischen Offiziers-Korps begangen durch die Presse) ist endlich eine Strafe verhängt worden. Unter dem Titel „Die Volksstimme vor Bezirksgericht Rheinfelden“ bringt das „Aargauer Tagblatt“ folgende Korrespondenz aus Rheinfelden vom 2. Mai:

„Heute gelangte bei nicht gerade starker Betheiligung des hiesigen Publikums der berühmte Straffall Degen-Herzog zur gerichtlichen Verhandlung. Anlass zu der

von der aargauischen Staatsanwaltschaft erhobenen Strafklage gab bekanntlich die in Nummer 25 der „Volksstimme aus dem Frickthal“ vom 26. März abhin erschienene „Korrespondenz“, welche den viel versprechenden Titel „Eidgenössische Reformen“ trägt, in Wirklichkeit aber einen heftigen Aufruf zur gewaltsamen Beseitigung der gegenwärtigen Militäreinrichtung und eine Anreizung zum Ungehorsam gegen die Offiziere enthält.

Um seinen Zweck zu erreichen, besudelt der Verfasser des Machwerks den schweiz. Offiziersstand in unflätigster Weise, indem er ihm „sträfliches Treiben“ vorwirft, das vom einfachen Arbeiter gerächt werden soll; er wirft den Offizieren u. A. Schimpfworte wie „Säbel-rassler“, „Militärhanse“, „Quälgeist“, „Grunzthiergeläute am Tische“ an den Kopf und klagt sie der Aussaugung der Bauern, der Maitressenwirthschaft und der Verpesterung der Familie an. Degen, geb. 1846, stammt von Horw, Kantons Luzern, ist Lehrer von Beruf und bekleidete vor etlichen Jahren eine Lehrstelle an der Bezirksschule in Lenzburg. Auf welche Weise er gegenwärtig sein Leben fristet, ist mir nicht bekannt. Sein Schwager, Urban Herzog, geb. 1850, brachte die „Volksstimme“ vor etwa 10 Jahren käuflich an sich, er ist von Beruf Schriftsetzer und war bis 1883 im Füsil.-Bat. 58 A. eingetheilt. Seine Zeitung stand von jeher mit dem Militärwesen auf gespanntem Fuss; bei ihr ist es Gepflogenheit, die höhern Offiziere als „Kriegsobersten“ zu hänseln. Allem Anscheine nach ist die Feindseligkeit der „Volksstimme“ gegen das Militärwesen traditioneller Natur. Da Degen nie im Militärdienst stand, so war man gespannt, von ihm zu vernehmen, ob er etwa für die von ihm erhobenen Anklagen den Beweis der Wahrheit leisten oder zu führen versuchen werde. Er beschränkte den Beweis auf das Citat eines Falls, der einen längst im Grabe ruhenden Offizier berühren soll und thatsächlich gar nicht erwiesen ist. Es ist somit zugegeben, dass alle Anschuldigungen, die Degen gegen den Offiziersstand in die Welt schleuderte, wissentlich falsch sind.

Bei der heutigen Verhandlung war die Staatsanwaltschaft durch Herrn Staatsanwalt Brentano vertreten; für Degen erschien Herr Advokat Feigenwinter in Basel, er nahm sich auch der Sache des Mitangeklagten Herzog an, der heute ebensowenig Courage entwickelte, wie Degen, welcher seinen Schlupfwinkel in Basel nur ungern verliess, um in Rheinfelden vor Gericht zu erscheinen. Als Zeuge hatte das Bezirksgericht den Hrn. Bezirksamtmann Marti vorgeladen, der in drastischer Weise die Bereitwilligkeit konstatierte, mit welcher Herzog seinen Schwager als den Autor der eingeklagten Einsendung verrieth und ungeheissen die Menge der vom Bezirksamt konfiszierten Papiere auslieferte. Von Gewalt oder Drohung ist also, wie Herzog selbst zugeben musste, keine Spur vorhanden und wenn heute die beiden Angeklagten resp. ihr Anwalt sich über die angebliche Widerrechtlichkeit des eingeschlagenen Verfahrens beschwerten, so ist dies lediglich dem Lärm zu verdanken, den ein Theil der mit dem Gesetze und dem Thatbestand nicht vertrauten Presse zu Gunsten der vermeintlich verletzten Pressfreiheit erhoben hat. Der Vertreter der Staatsanwaltschaft wies an der Hand des Art. 18 der Staatsverfassung und der §§ 181, 192, 195, 196 und 201 der Strafprozessordnung nach, dass die Druckerpresse nach aargauischem Recht unter den allgemein geltenden Gesetzen steht und dass demgemäss auch bei Vergehen durch die Presse eine Hausdurchsuchung und die Beschlagnahme der Papiere des Angeeschuldigten nicht bloss zulässig, sondern geboten ist. Was das Vergehen selbst anbelangt, so zitierte die Staatsanwaltschaft den allerdings vielverschrieenen § 1 des

Zuchtpolizeigesetzes und den § 66 des penal. Strafgesetzes, wonach die Aufreizung zum Ungehorsam als Vergehen zuchtpolizeilich zu bestrafen ist, wenn die Aufreizung keinen, die Störung der öffentlichen Ordnung oder Ruhe nach sich ziehenden Ungehorsam zur Folge hat. Die Schwäger Degen und Herzog haben es nicht sich, sondern dem gesunden Sinn unserer Wehrmänner und vielleicht auch der geringen Verbreitung der „Volksstimme“ zu verdanken, dass sie sich nicht vor dem Kriminalgericht zu verantworten haben.

Anlässlich möchte ich der Auffassung entgegenreten, als ob man ein Schandprodukt, wie das Degen'sche Elaborat eines ist, mit blossem Stillschweigen strafen oder nach dem Rezept des alten Königs Fritz einfach tiefer hängen sollte. Degen und Herzog hätten sich den Buckel voll gelacht, wenn nicht strafrechtlich gegen sie eingeschritten worden wäre und mancher Wehrmann, mancher Bürger und manche Hausfrau würden gedacht haben, es müsse doch etwas an der Sache sein, sonst hätte man der Zeitung den Prozess gemacht. Und was den ehemaligen Preussenkönig anbetrifft, so hatte dieser allmächtige Herr gut sagen, lasst das gegen mich geschriebene Pasquill tiefer hängen, damit alle Welt es vernehme, wie das Individuum Soudso die königliche Majestät heruntermacht, die über alle faulen Anklagen himmelhoch erhaben ist. Der Milizoffizier ist keine Majestät; seine Autorität beruht vorzüglich auf der Achtung, die ihm der Untergebene entgegenbringt. Wehe unserer Armee und dem Vaterland, wenn allmählig und ohne Grund der Offiziersstand heruntergemacht und als verabscheuungswürdige Rotte hingestellt wird. Die Geschichte aller Völker und aller Zeiten beweist es sonnenklar, dass die Wehrkraft eines Landes beim ersten feindlichen Anprall ihren Dienst versagt, wenn die Armee in ihre Führer kein Vertrauen hat, ja sogar denselben feindlich gegenüber steht. Es will mir scheinen, dass man in unserem Land den zeitweise auftauchenden Versuchen, die Disziplin zu lockern und die Ehrenhaftigkeit des Offiziersstandes anzutasten, zu wenig Bedeutung beilegt.

Gegenüber den Ausführungen der Staatsanwaltschaft hatte, wie vorausszusehen war, der mit den aargauischen Gesetzen wenig vertraute Anwalt der Beklagten einen schwierigen Stand. Er liess sich demnach, wie uns schien, auf die stringente gesetzliche Beweisführung seines Gegners nur ungern ein, dagegen gefiel es ihm, sich mit sichtlichem Behagen in zwecklosen Betrachtungen über die persönliche Freiheit im Allgemeinen und die Pressfreiheit im Besondern zu ergehen, was aber auf die Richter nicht den erhofften Eindruck zu machen schien, da sie gewohnt sind, ihr Urtheil auf die Akten und das Gesetz zu gründen.

Welche Bedeutung die von den Beklagten zu Protokoll gegebenen Proteste gegen die Beschlagnahme der von Herzog freiwillig ausgelieferten Papiere und gegen die Vorladung des Herrn Bezirksamtmannt Marti angesichts der Bestimmungen des Gesetzes und unserer Gerichtspraxis haben soll, ist dem Berichterstatter unerfindlich. Beachtenswerth schien ihm aber die replikantische Bemerkung der Staatsanwaltschaft, dass man sich in Zukunft nicht wundern müsste, wenn angesichts der Verhetzung der Offiziere nach dem Muster Degens bei militärischen Uebungen wiederum scharfe Munition verwendet würde, und unverhofft da und dort eine Kugel nicht bloss den „Quälgeist“, sondern den Soldaten erbarmungslos niederstrecken sollte.

Nach gut dreistündiger Verhandlung und längerer Berathung des Gerichts wurde den Parteien folgendes Urtheil eröffnet: Degen erhält zwei Monate korrektionele Zuchthausstrafe und eine Geldbusse von zweihun-

dert Franken; Herzog, von dem das Gericht wohl annahm, dass er unter dem Einflusse seines ihm geistig überlegenen Schwagers Degen stand, kam mit einer Geldbusse von einhundert Franken davon. — Beide Angeklagten haben unter solidarischer Haft die Untersuchungs- und Gerichtskosten zu bezahlen.“

Ausland.

Deutschland. (Grössere Truppenübungen im Jahr 1890.) Das V., VI. und IX. Armeekorps halten Manöver vor dem Kaiser ab und zwar jedes Armeekorps für sich grosse Parade und Korpsmanöver gegen markirten Feind. Hieran schliessen sich dreitägige Manöver, für das IX. Armeekorps unter Mitwirkung der Flotte nach Vereinbarung mit dem Oberkommando der Marine, für das V. und VI. Armeekorps gegen einander.

Ferner finden beim IV., V., VI., XV. und XVI. Armeekorps besondere Kavallerie-Uebungen statt.

Jedes der genannten Armeekorps, mit Ausnahme des V., bildet eine Kavallerie-Division zu 6 Regimentern mit einer Abtheilung reitender Artillerie zu zwei Batterien und einem Pionier-Detachement.

Zur Verwendung im Verbands dieser Kavallerie-Divisionen, deren ordre de bataille festzusetzen der Kaiser sich noch vorbehält, werden zugetheilt: dem IV. Armeekorps: die 20. und 22. Kavallerie-Brigade, dem VI. Armeekorps: die 10. Kavallerie-Brigade, dem XV. Armeekorps: die 28. Kavallerie-Brigade und zufolge Vereinbarung 2 Königlich Württembergische Kavallerie-Regimenter, dem XVI. Armeekorps: das Kürassier-Regiment Graf Gessler (Rheinisches) Nr. 8, das Westphälische Dragoner-Regiment Nr. 7, das 1. Grossherzoglich Hessische Dragoner-Regiment (Garde-Dragoner-Regiment) Nr. 23 und das 5. Königlich Bayerische Chevauxlegers-Regiment Erzherzog Albrecht von Oesterreich.

Zu dem V. Armeekorps tritt die Garde-Kavallerie-Division mit der reitenden Abtheilung des 1. Garde-Feld-Artillerie-Regiments. Von jedem Garde-Kavallerie-Regiment verbleibt eine Eskadron dem Gardekorps für dessen Manöver.

Ausserdem tritt die 6. Kavallerie-Brigade sowie eine reitende Batterie IV. Armeekorps zu einer nach getroffener Vereinbarung beim XII. (Königlich Sächsischen) Armeekorps zusammenzuziehenden Kavallerie-Division.

Die Bestimmung der Divisionsführer, sowie der Führer derjenigen Brigaden, welche für diese Uebungen besonders zusammengesetzt werden, behalte der Kaiser sich vor.

Die zu den besonderen Kavallerie-Uebungen zu sammelnden Truppentheile nehmen an den Brigade- und Divisions-Manövern der Armee-Korps ausnahmsweise nicht Theil. Dagegen finden im Anschluss an die innerhalb der Kavallerie-Divisionen abzuhaltenden Uebungen dreitägige Uebungen zweier Divisionen gegen einander unter Leitung der Kavallerie-Inspektoren statt und zwar: der Division des IV. Armeekorps gegen die des XII. (Königlich-Sächsischen) Armeekorps, der des XV. Armeekorps gegen die des XVI. Armeekorps.

Die Herbstübungen derjenigen Armee-Korps, welche nicht vor dem Kaiser Manöver abhalten, finden in Gemässheit der Bestimmungen der Felddienst-Ordnung statt.

Bei der Anlage sowohl, als der Ausführung aller Uebungen ist auf Verringerung der Flurschäden Bedacht zu nehmen.

Bei dem Garde-, II., III., IV., VII., VIII., X., XI. und XIV. Armeekorps finden Generalstabsreisen, bei dem I. Armeekorps eine Festungs-Generalstabsreise